

wird, ist nur und allein das Autorrecht, das Verlagsrecht eben erst als eine Consequenz des Autorrechtes; dem entsprechend schützt die preussische Gesetzgebung auch Manuscripte aller Art, Predigten, Lehrvorträge etc., es erkennt eben das Recht der Vervielfältigung einer geistigen Schöpfung nur dem Autor und dessen Rechtsnachfolger zu.

Es ist daher auch entschieden nicht richtig, daß nach der preussischen Gesetzgebung der Schutz nur von einem redlichen Erwerbe der Berechtigung seitens des Verlegers, wie Hr. Volkmann meint, abhänge; die erste Frage ist vielmehr die, ob derjenige, von dem dieser Erwerb abgeleitet wird, in Preußen das Autorrecht hatte? Nun sagt aber Hr. Volkmann selbst, daß er gar nicht behauptet, daß der ausländische Urheber oder seine Erben selbst den inländischen Gesetzen gegenüber ihr Recht geltend machen können; wenn also der ausländische Urheber dies Recht nicht hat, wie kann er das, was er nicht hat, auf einen inländischen Verleger übertragen? wie kann der Zustand, daß kein Recht vorhanden, dadurch zu dem eines vorhandenen Rechtes werden, daß das nicht vorhandene Recht auf einen Andern übertragen wird?!

Ebenso ist es entschieden nicht richtig — was die preussische bestehende Gesetzgebung betrifft, daß, wie Hr. Volkmann sagt: „wenn man auch den Urheber des Geisteswerkes endlich als alleinige Quelle des Verlegerrechtes erkennt und gesetzlich anerkannt hat, doch in dem (preussischen) Gesetze die Spuren der leitenden Gedanken nicht fehlen, daß vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus der Verleger der zunächst zu berücksichtigende sei.“ Ich vermag in der preussischen literarischen Gesetzgebung seit 1837 auch nirgends die Spur solcher leitenden Gedanken zu entdecken; — im Gegentheil, so bestimmt eben solche Gedanken der landrechtlichen Gesetzgebung vor 1837 zu Grunde lagen, ich muß wiederholen: die jetzt geltende Gesetzgebung hat damit gebrochen, sie kennt nur und allein ein Vervielfältigungsrecht des Autors, und wer mit den Gutachten des königl. preuss. literarischen Sachverständigen-Vereins vertraut ist, wird wissen, daß bei allen Fragen, die diesem vorgelegen, immer und nur auf das Vervielfältigungsrecht des Autors zurückgegangen wird. Wird allerdings diese erste Basis der preussischen Gesetzgebung verlassen und der dem Gesetze nicht entsprechende und deshalb nicht richtige Standpunkt eingenommen, daß dasselbe zunächst den Verleger berücksichtige, dann natürlich muß die Frage vom Autorrecht des Ausländers entschieden werden, wie sie Hr. Volkmann entscheidet.

Wenn der Letztere ferner einwendet, daß kein Gesetz dem Inländer verbieten könne, vom Ausländer etwas zu erwerben, so wird ja eben bestritten, daß der Ausländer ein Vervielfältigungsrecht besitze, das also der Inländer auch nicht von ihm erwerben kann; und dem inländischen Verleger wird nicht deshalb das Vervielfältigungsrecht bestritten, weil er es vom Ausländer erworben, sondern weil der Ausländer dieses Recht nicht habe. Damit fällt aber auch der herbeigezogene Vergleich mit einem Sack Kaffee; an dem hat der Ausländer ein Recht, das er auf dem Inländer übertragen kann.

Wenn endlich der Umstand, „daß auch alle anonymen Schriften auf eine Reihe von Jahren geschützt sind,“ beweisen soll, „daß man auf die Eigenschaften des Urhebers gar nichts gegeben hat,“ so verstehe ich diesen Zusammenhang nicht; der Verleger einer anonymen Schrift wird wie jeder andere, will er das ihm von dem anonymen Verfasser übertragene Vervielfältigungsrecht geltend machen, nachzuweisen haben, daß er dies Recht von dem anonymen Verfasser erworben, und daß letzterer jenes Recht be-

essen; was also hierdurch gegen die von mir festgehaltene Ansicht hervorgehen soll, weiß ich nicht.

Den Hinweisungen auf die sittlichen Momente der Frage vom internationalen Schutze des literarischen Urheberrechtes in der genannten „Entgegnung“ stimme ich mit Vielen bei; unsere Wünsche, ja selbst unsere Bestrebungen dürfen uns aber nicht bei dem Entscheide einer Rechtsfrage, wo es sich um positive Gesetze handelt, leiten. Springer.

Nord- und süddeutsche Preisunterschiede.

In der Süddeutschen Buchh.-Ztg. Nr. 51. v. v. J. heißt es in dem offenen Sendschreiben an die Ferber'sche Buchh. in Gießen u. a.: „Bekanntlich sind die Thalerpreise mehr oder weniger höher als die Guldenpreise und werden es auch bleiben. Denn Niemand wird dem süddeutschen Verleger zumuthen, die Leipziger Commissionär- und Lagerpesen, sowie die Francatur nach Leipzig ohne Wiederersatz aus seiner Tasche zu tragen.“ Der Einsender dieses erlaubt sich nun diese Manipulation einiger süddeutschen Verleger, nämlich die norddeutschen Preise aus oben angezeigtem, nichtsagendem Grunde höher zu stellen, als die süddeutschen, mit dem Namen „Zopf“ zu belegen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Haben die außerhalb Leipzig domicilirenden norddeutschen Verleger ebenso gut, wie die süddeutschen Collegen die Leipziger Commissions- und Localspesen, sowie die Francatur dahin zu tragen.

2) Wer bestimmt den Preis eines Buches und wie wird derselbe bestimmt? Macht nicht jeder Verleger zur Bestimmung des Preises einen Calcul, in welchem er Honorar, Satz, Druck, Papier und Buchbinderlohn bestimmt ansehen kann und für Insetrate, Porti und Emballage annähernd einen Betrag auswirft? Nach dem gefundenen Betrage der Herstellungskosten schlägt er bekanntlich seine Procente und außerdem noch den Rabatt, den er dem Sortimenter gibt, darauf, wodurch alsdann der Ladenpreis sich bestimmt. Kann ein süddeutscher Verleger, dessen Buch, seinem Calcul entsprechend, im Süden 1 fl. 18 kr. und im Norden 24 Ngr. kostet, nicht ebenso gut im Süden den Preis auf 1 fl. 24 kr. setzen? Nur bei äußerst wenigen Verlagsartikeln kann es auf eine so kleine Differenz ankommen. Einsender dieses rechnet die Preise seiner Verlagsartikel (und er gehört zu den bedeutenderen Verlegern Süddeutschlands) für Nord- und Süddeutschland gleich und sucht womöglich bei den wissenschaftlichen Werken auch gleiche Preise mit dem französischen Gelde herzustellen, z. B. 2 fl. 20 kr. Vereinswährung = 1 φ 10 Ngr. = 5 Fres.; er hat seit dieser Zeit schwerlich ein Exemplar seiner Verlagsartikel weniger verkauft und steht sich im Gegentheil damit weit vortheilhafter als früher.

Darum schaffe man diesen, unserem heutigen Verkehr gar nicht mehr entsprechenden Zopf ab, oder beweise das Gegentheil! S.

Eine große Calamität.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß, während mit nur wenigen Ausnahmen sämtliche Verleger in Leipzig ein Lager halten, fast alle Berliner und einige Dresdener Verlagsbuchhandlungen nur von Haus expediren.

Wer von den Sortimentshändlern hat nicht schon die unangenehmsten Erfahrungen, namentlich um die Weihnachtszeit, gemacht? Nicht jeder bezahlt auch einen Commissionär in Berlin, denn die Spesen dafür stehen wohl nur bei den wenigsten Sortimentbuchhandlungen in richtigem Verhältniß zu dem Bedarf aus Berlin. Um Weihnachten steigert sich die Calamität aber